

GWA-Empfehlungen zum Umgang mit der aktuellen Pandemie-Situation

Die Covid-Situation hat sich zuletzt mit hoher Dynamik verschärft. Zugleich hat der Gesetzgeber mit Wirkung vom 24.11.2021 neue Regelungen erlassen. Wir empfehlen deshalb dringend, folgende Punkte zu beachten:

1. Auf Präsenz im Büro möglichst komplett verzichten!

Der Gesetzgeber hat die **Homeoffice-Verpflichtung wieder eingeführt** (§ 28b Abs.4 IfSG). Arbeitgeber haben den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbarer Tätigkeit anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuüben, sofern keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten sind verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen, wenn ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

2. Die 3-G-Regel beachten!

Es gilt zudem **bundesweit die 3G-Regel in allen Betrieben** (§ 28b Abs.1 IfSG), was bedeutet, dass ausschließlich genesenen, geimpften und getesteten Mitarbeiter*innen der Zutritt zum Gelände und den Agenturräumen gestattet werden darf. Anstelle eines Immunsierungsnachweises ist ein **tagesaktueller Test** erforderlich - nicht älter als 24 Stunden, PCR-Tests sind 48 Stunden gültig.

In diesem Zusammenhang stellt sich natürlich die Frage, wer die Kosten hierfür zu tragen hat. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-VO gilt weiterhin und damit auch die Verpflichtung des Arbeitgebers, Beschäftigten mindestens zwei Mal wöchentlich einen kostenlosen Corona-Test zur Verfügung zu stellen (§ 4 Abs.1 SARS-CoV-2 Arbeitsschutz-VO). Dieser Test sollte unter Aufsicht durchgeführt werden (Aufsichtspflicht des Arbeitgebers ist zurzeit umstritten). An den übrigen Tagen müssen sich ungeimpfte Mitarbeiter*innen selbst in ihrer Freizeit um einen Bürgertest kümmern, welcher bei Einlasskontrollen des Arbeitgebers vorzulegen ist. Nach überwiegender Auffassung ist ein eigenständig zu Hause durchgeführter Schnelltest nicht ausreichend.

Die 3G-Nachweise müssen von Arbeitgebern überprüft und dokumentiert werden. Im Falle von Verstößen drohen Bußgelder. Die entsprechenden Daten dürfen im Rahmen der Zutrittskontrollen erfasst und gespeichert

werden, müssen jedoch gemäß § 22 Absatz 2 BDSG besonders geschützt werden (z.B. durch besondere technische und organisatorische Maßnahmen, Verschlüsselung, Pseudonymisierung personenbezogener Daten, etc.).

Beschäftigte, die sich der 3-G-Regel nicht unterwerfen mögen, dürfen die Arbeitsstätte nach den eindeutigen gesetzlichen Vorgaben nicht betreten. Kann in einem solchen Fall keine Einigung erzielt werden, verliert der Beschäftigte seinen Lohnanspruch.

Im Übrigen gilt, dass Kontakte auf das notwendige Minimum zu reduzieren sind und auch die Verpflichtung zur Umsetzung eines betrieblichen Infektionsschutz- und Hygienekonzepts bestehen bleibt.

Der Gesetzestext zu den Änderungen des Bundes-Infektionsschutzgesetzes sowie die FAQ-Liste des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) können über den jeweiligen Link (s.u.) abgerufen werden.

3. Reisen vermeiden!

Das Robert Koch Institut (RKI) empfiehlt: „Maßnahmen zur Reduktion von Verkehr und Mobilität zwischen Regionen/Ländern/Staaten mit sehr unterschiedlich hohen Inzidenzen sollten vorbereitet werden (z.B. Umgang mit internationalen Konferenzen oder anderen großen Veranstaltungen, usw.).“

Wir empfehlen, die Reisetätigkeit auf ein Minimum zu reduzieren. Dies gilt auch mit Blick auf etwaige Kundenwünsche nach Präsenzterminen und Meetings, zum Beispiel im Rahmen von Pitches. Auch für gemeinsame Dienstfahrten gilt im Übrigen die 3-G-Regel!

Weitere aktuelle Empfehlungen und Informationen sind auf der Website des RKI zu finden.

Homepage des RKI:

https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html

Gesetzestext zu den Änderungen des IfSG:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0801-0900/803-21.pdf?__blob=publicationFile&v=1

FAQ-Liste des BMAS:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-Infektionsschutzgesetz/faq-infektionsschutzgesetz.html>